

6. Zur Frage der Auslegung wechselseitiger, im Bereiche des preussischen Allgemeinen Landrechts errichteter Testamente in dem Falle, wenn einer der Erblasser vor dem Jahre 1900 verstorben ist.

Preuß. AN. I. 12 §§ 466 flg., 632, II. 1 § 492.

EinfGes. zum BGB. Artt. 213, 214.

BGB. §§ 2269 flg.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 21. März 1911 i. S. Nachlasspfleger H. (Kl.)  
m. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 534/10.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Eheleute R. und M. H. errichteten am 24. März 1857 ein Testament und in dessen Abänderung am 13. Juli 1878 einen Nachtrag, der unter anderem anordnete, daß der überlebende Ehegatte ganz alleiniger Erbe des Verstorbenen sei, und daß nach dem Tode des Letzlebenden der sämtliche Nachlaß in zwei gleiche Teile an gewisse näher bezeichnete Geschwister und Geschwisterkinder des R. H. und Stiefgeschwister der M. H. gehe. Der Ehemann H. verstarb im Jahre 1879, die Witwe H. im Jahre 1907. Die von dem Nachlaß zu entrichtende Erbschaftsteuer wurde nach den Bestimmungen

des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 auf 8799 *M* festgesetzt. Kläger zahlte den Betrag unter Vorbehalt, verlangte dann aber klagend die Rückzahlung von 1766 *M* nebst Zinsen seit der Klagezustellung mit der Begründung, nach dem Testamente vom 13. Juli 1878, welches den Auslegungsregeln des preußischen Allgemeinen Landrechts unterstehe, seien die im Erbschein aufgeführten Personen nicht nur unmittelbare Erben der Witwe *H.*, sondern auch fideikommissarisch substituierte Erben des *K. H.* geworden; demnach seien für die Steuerberechnung hinsichtlich des Nachlasses des Ehemannes *H.* die Sätze des preußischen Erbschaftssteuergesetzes maßgebend; eine dementsprechende Berechnung ergebe für den Nachlaß der Ehefrau nach dem Reichserbschaftssteuergesetz eine Steuer von 4268 *M*, für den Nachlaß des Ehemannes nach dem preußischen Erbschaftssteuergesetz eine Steuer von 2765 *M*. Der Beklagte vertrat dagegen die Auffassung, daß die Verwandten der Erblasser das beim Tode der Witwe *H.* vorhanden gewesene Vermögen lediglich als deren Erben erhalten hätten. Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung des Rechtsstreites hängt, wie auch die Vorinstanzen zutreffend erwogen haben, davon ab, ob Frau *H.* Alleinerbin ihres Ehemannes geworden ist, oder ob sie dessen Nachlaß lediglich als Vorerbin, Fideuziaterbin erhalten hat. Der Berufungsrichter vertritt die Auffassung, daß die Eheleute *H.* sich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt haben, und daß die unter Nr. 2 des Testamentsnachtrags berufenen Verwandten lediglich als Erben des letztversterbenden Ehegatten eingesetzt sind. Diese Annahme ist in erster Reihe auf den „klar und unzweideutig im Testament zum Ausdruck gekommenen Willen der Erblasser“, in zweiter Reihe auf die vom Berufungsrichter für anwendbar erachtete Auslegungsvorschrift des § 2269 BGB. gegründet. Der Revision ist zuzugeben, daß der zweite Entscheidungsgrund nicht aufrecht erhalten werden kann. In dem vom Berufungsrichter herangezogenen, in Sachen *Fiskus v. v. R.* (Rep. VII, 422/06) ergangenen Urteile vom 30. April 1907 hat der erkennende Senat sich freilich geneigt gezeigt, bei Auslegung des Testaments eines vor dem 1. Januar 1900 verstorbenen Erb-

lassers die Auslegungsregeln nicht des alten, sondern des seit Anfang 1900 geltenden neuen Rechts anzuwenden. Es ist dort erwogen, daß die Gründe, welche in dem in den Entsch. d. RG.'s in Zivils. Bd. 59 S. 80 flg. veröffentlichten Urteile dazu geführt haben, den Auslegungsregeln des früheren Rechts ihren Charakter als objektiv bindende Rechtsnormen in Ansehung des vor dem 1. Januar 1900 errichteten Testaments eines nach diesem Zeitpunkte verstorbenen Erblassers zu versagen, in gleichem Maße in dem Falle verwertbar sind, wenn der Richter nach dem 1. Januar 1900 an die Auslegung des Testaments eines vor diesem Zeitpunkt verstorbenen Erblassers herantritt. Der Senat hat aber damals ausdrücklich davon Abstand genommen, eine Entscheidung in diesem Sinne zu treffen, und an der mitgeteilten Erwägung kann bei wiederholter Prüfung nicht festgehalten werden. Ist der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 verstorben, so ist sowohl in betreff der gesetzlichen Erbfolge als auch in betreff der Erbfolge auf Grund einer Verfügung von Todes wegen ausschließlich das bis zum Jahre 1900 in Geltung gewesene Recht maßgebend (Art. 213 EinfG. zum BGB.). Namentlich können für die Fragen der Zulässigkeit, der Gültigkeit, des Inhalts und der Wirksamkeit des Testaments eines solchen Erblassers nur die Vorschriften des alten Rechts Anwendung finden. § 2269 BGB. ist zur Regelung der vom 1. Januar 1900 ab entstehenden, nicht der schon früher entstandenen Rechtsverhältnisse bestimmt. Wäre durch einen vor dem Jahre 1900 eingetretenen Erbanfall nach den damals gültigen Auslegungsregeln ein zugunsten fideikommissarisch substituierter Erben beschwerter fiduziarischer Erbschaftserwerb zustande gekommen, dann wäre für die Fideikommissare vor Eintritt der Gesetzeskraft des Bürgerlichen Gesetzbuches ein wohl erworbenes Recht erwachsen. Dies Recht durch nachträgliche Anwendung des § 2269 zu vernichten, könnte nicht als zulässig erscheinen. Solche Rückwirkung würde mit dem Grundsatz des Art. 213 EinfG. im Widerspruch stehen.

Vgl. auch Planck, Einführungsgezet zum Bürgerlichen Gesetzbuche Art. 213 Bem. 2, Art. 214 Bem. 4e; Habicht, Einwirkung 3. Ausg. S. 764; Juristische Wochenschrift 1905 S. 12 Nr. 1, 1906 S. 223 Nr. 5, 1907 S. 126 Nr. 3.

Muß hiernach, entgegen der Ansicht des Vorderrichters, der nach dem Tode des Erblassers R. S. im Jahre 1879 erfolgte Erbanfall

nach den Vorschriften des damals am Wohnsitz H.'s geltenden preussischen Allgemeinen Landrechts beurteilt werden, so bleibt noch in Frage, ob demgemäß die Auslegung des Berufungsrichters, wonach die Witwe H. Meinerbin ihres Gatten, und die beiderseitigen Verwandten Erben der letztverstorbenen Witwe geworden sind, zulässig und ohne Rechtsirrtum getroffen ist. Im Geltungsgebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts war für wechselseitige Testamente von Eheleuten in der Rechtslehre und Rechtsprechung die Auffassung zur Herrschaft gelangt, daß regelmäßig jeder Testator über sein Vermögen verfüge und den Überlebenden zum Fiduziarerben berufe, und daß die ferner zu Erben eingesetzten Verwandten zum Nachlaß des Erstversterbenden als Fideikommissarben und zum Nachlaß des Zweitversterbenden als unmittelbare Erben berufen seien.

Vgl. Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht IV. § 257; Dernburg, Preussisches Privatrecht III. §§ 182 flg.; Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 23 S. 193, Bd. 26 S. 58, Bd. 63 S. 199, Bd. 70 S. 282. Urte. des RG.'s bei Gruchot Bd. 24 S. 993, Bd. 29 S. 914, Bd. 35 S. 1049.

Diese Lehre konnte sich auf die Analogie der auf Erbverträge bezüglichen Vorschrift des § 632 ABN. I. 12 stützen. Ihr Inhalt war wesentlich verschieden von dem der heutigen Rechtsregel des § 2269 Abs. 1 BGB., welche letztere einer im Gebiete des gemeinen Rechts vertretenen Auffassung entnommen ist (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 27 S. 149) und sinngemäß die Vermutung aufstellt, daß jeder Testator für den Fall, wenn er zuerst versterben wird, den mittestierenden Ehegatten, und für den Fall, wenn er zuletzt versterben wird, den ferner als Erben genannten Dritten zu seinem Erben beruft.

Vgl. auch Löwenwald, Die gemeinschaftlichen Testamente S. 68 flg.; Gruchot, Bd. 48 S. 64 flg. und Urte. des RG.'s bei Gruchot Bd. 50 S. 391 flg.

Nun bleibt aber zu beachten, daß die testierenden Ehegatten auch unter der Herrschaft des preussischen Rechts nicht gebunden waren, ihre letztwillige wechselseitige Verordnung inhaltlich der Regel gemäß zu gestalten, vielmehr gültig bestimmen konnten, daß der Überlebende von ihnen Erbe des Erstversterbenden, und die ferner beobachteten Verwandten Erben des Zweitversterbenden werden sollten (Urte. des RG.'s vom 30. Juni 1904, Rep. IV. 516/09). Im vor-

liegenden Falle müßte eine dahingehende Auslegung für das erste Testament der Eheleute H. vom 24. März 1857 Bedenken erregen. Hier weisen die Bestimmungen — unter IV: „Schreitet der Überlebende nicht zur ferneren Ehe, so soll er gehalten sein, die Hälfte unseres gemeinschaftlichen Vermögens, soviel alsdann noch wird vorhanden sein, an die sub II genannten Verwandten des zuerst Verstorbenen, eventuell an deren Descendenten herauszugeben . . .“, und unter V: „Sofern der Überlebende von uns eine anderweitige letztwillige Disposition, die ihm jederzeit freisteht, nicht errichtet, erben bei seinem unverheirateten Tode seine oben sub II angegebenen Seitenverwandten, eventuell deren Descendenten die disponibel bleibende Hälfte unseres gemeinschaftlichen Vermögens, soviel davon beim Tode ihres Erblassers noch übrig ist“ — unzweideutig auf den Willen der Testatoren hin, für den Fall, wenn der Überlebende keine neue Ehe eingehe, die im Testament genannten Seitenverwandten des Erstverstorbenen als fideikommissarisch auf den Überrest der den Nachlaß des Erstverstorbenen bildenden Vermögenshälfte substituierte Erben zu berufen (§§ 466 ff. ABR. I. 12). Aber der Berufungsrichter stützt sich für seine im Ergebnisse abweichende Auslegung der letztwilligen Verordnung der Eheleute H. ausschließlich auf den Inhalt des mehr als 20 Jahre nach dem Testament errichteten Testamentsnachtrags. Er durfte von dem ersten Testament absehen, weil die Bestimmungen des Nachtrags, die im Eingang auch ausdrücklich als Abänderungen des am 24. März 1857 aufgenommenen Testaments bezeichnet sind, sich inhaltsgemäß als eine Neuregelung der Erbfolgeverhältnisse darstellen. Das alte Testament enthielt unter I den Satz: „Wir ernennen zu Erben unseres gemeinschaftlichen Vermögens den Überlebenden von uns beiden“. In bemerkenswerter Abweichung des Wortlauts besagt der Nachtrag unter 1: „Der überlebende Ehegatte ist ganz alleiniger Erbe des Verstorbenen sowohl aus beweglichem als unbeweglichem Vermögen, falls letzteres vorhanden ist“. Die Seitenverwandten sind im Nachtrag nicht mehr, wie im alten Testament, in erster Reihe zu Legataren berufen. Der Nachtrag besagt vielmehr insofern unter 2: „Nach dem Tode des letzten von uns beiden geht der sämtliche Nachlaß in zwei gleiche Teile an die Geschwister von R. H. und die Stiefgeschwister von M. H.“ Der Berufungsrichter gründet nun seine Auslegung sachgemäß und ohne erkennbaren Rechts-

irrtum auf den Ausdruck „ganz alleiniger Erbe“ unter 1 des Nachtrags und erwägt hierbei, daß hierunter auch nach der Sprachweise des täglichen Lebens nur der verstanden werden könne, der als der unbeschränkte Erbe eines Erblassers gelten sollte, und daß die Eheleute H. sich jenes die freie Stellung des als Erben berufenen Ehegatten sichernden Ausdrucks nicht bedient haben würden, wenn sie dem Überlebenden nur die beschränkte Stellung eines Vorerben hätten einräumen wollen. Die Erwägungen waren sehr wohl geeignet, die getroffene Auslegung zu begründen. Wenn im Urteil weiterhin vom „Mangel jeder testamentarischen, die Dispositionsbefugnis des Überlebenden einschränkenden Bestimmung“ die Rede ist, so ist hierbei nach dem ganzen Zusammenhange nur an die Befugnis zu Verfügungen unter Lebenden gedacht, und nicht etwa mit der Revision anzunehmen, daß der Vorderrichter den § 492 ABN. II. 1 übersehen habe. Der Inhalt dieser Vorschrift ist nicht ein Ausfluß der Auffassung, daß der Überlebende Fideuziarerbe ist, sondern betrifft die aus der Korrespondenz des Testaments folgende rechtliche Gebundenheit des Überlebenden an gewisse Verfügungen von Todes wegen, und eine wesentlich entsprechende Bindung ist auch in bezug auf Testamente vorgeschrieben, deren Wirkung nach neuem Recht zu beurteilen ist, und für welche die vom Vorderrichter schon im vorliegenden Falle für anwendbar gehaltene Bestimmung des § 2269 Abs. 1 BGB. in Betracht kommt (§§ 2270, 2271 BGB).“